

II- 239 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

No. ....42/A  
Präs.: 24. MRZ. 1987  
.....

A N T R A G

der Abgeordneten Dr. Rieder, Elfriede Karl, Dr. Gradischnik, Gabrielle Traxler und Genossen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch zur Gleichstellung des unehelichen Kindes und seiner Mutter sowie zur Verankerung des Grundsatzes der gewaltfreien Erziehung und zur Verbesserung der Rechtsstellung der Pflegeeltern geändert wird (Familienrechtsänderungsgesetz).

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch zur Gleichstellung des unehelichen Kindes und seiner Mutter sowie zur Verankerung des Grundsatzes der gewaltfreien Erziehung und zur Verbesserung der Rechtsstellung der Pflegeeltern geändert wird (Familienrechtsänderungsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

A r t i k e l I

Änderungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs

Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch vom 1. Juni 1811, JGS Nr. 946, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 97/1986, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 146 a wird folgender Satz angefügt:

"Die körperliche Züchtigung und die Zufügung psychischen Leides sind als Mittel dieser Durchsetzung unzulässig."

2. In den §§ 151, 152, 153, 172, 174, 175, 187 und 198 Abs. 1 hat jeweils das Wort "eheliches" ("ehelichen") zu entfallen.

3. Der § 163 a hat zu lauten:

"§ 163a. Der gesetzliche Vertreter hat dafür zu sorgen, daß die **Vaterschaft** festgestellt wird. Diese Pflicht entfällt, wenn der Feststellung der Vaterschaft das Wohl des Kindes entgegensteht.

Die Mutter hat das Recht, den Namen des Vaters nicht bekanntzugeben. Macht die Mutter von diesem Recht Gebrauch, so entfällt auch die Pflicht zur Feststellung der Vaterschaft."

4. Der § 166 hat zu lauten:

"§ 166. Die Pflege und Erziehung, die Verwaltung des Vermögens und die gesetzliche Vertretung des unehelichen Kindes stehen der Mutter allein zu. Im übrigen gelten, soweit im folgenden nicht anders bestimmt ist, die Bestimmungen über den Unterhalt, die Pflege und Erziehung sowie die Vermögensverwaltung und die Vertretung des ehelichen Kindes, insbesondere auch die Bestimmungen über den Übergang dieser Rechte und Pflichten, sinngemäß auch für das uneheliche Kind sowie dessen Mutter, den Vater und die Großeltern.

5. Der § 170 wird aufgehoben.

6. Nach dem § 177 wird folgende Bestimmung eingefügt:

"§ 177 a. Leben die Eltern zwar nicht in aufrechter Ehe, jedoch in ständiger häuslicher Gemeinschaft mit ihrem minderjährigen Kind, so hat das Gericht auf deren übereinstimmenden Antrag und nach Anhörung des mindestens zehnjährigen Kindes zu verfügen, daß ihnen beiden alle aus den familienrechtlichen Beziehungen zwischen Eltern und minderjährigen Kindern erfließenden rein persönlichen Rechte und Pflichten (§ 144) zukommen, wenn das Wohl des Kindes dem nicht entgegensteht. Fällt eine der genannten Voraussetzungen weg, so hat das Gericht die erforderlichen Verfügungen zu treffen."

7. Der § 186 samt Randschrift hat zu lauten:

"2. Das Pflegeverhältnis

§ 186. Pflegeeltern üben ihre Rechte auf Grund einer Ermächtigung durch die unmittelbar Erziehungsberechtigten (§ 137 a) oder auf Grund einer Jugendwohlfahrtsmaßnahme aus.

Pflegeeltern haben das Recht, in den die Person des Kindes betreffenden Vormundschafts- und Pflegschaftsverfahren Anträge zu stellen und ihre Meinung zu äußern."

8. Nach dem § 186 werden folgende Bestimmungen eingefügt:

"§ 186 a. Das Gericht hat den Pflegeeltern auf ihren Antrag alle oder einzelne aus den familienrechtlichen Beziehungen zwischen Eltern und minderjährigen Kindern erfließenden rein persönlichen Rechte und Pflichten (§ 144) zu übertragen, wenn eine dem Verhältnis zwischen leiblichen Eltern und Kindern nahekommende Beziehung besteht, das Pflegeverhältnis für nicht nur vorübergehende Dauer beabsichtigt ist und die Übertragung dem Wohl des Kindes entspricht.

§ 186 b. Das Gericht hat vor seiner Entscheidung das mindestens zehnjährige Kind, seine Eltern, seinen gesetzlichen Vertreter, weitere Erziehungsberechtigte und die Bezirksverwaltungsbehörde zu hören.

§ 181 a Abs. 2 gilt sinngemäß.

Sofern der Vater des unehelichen Kindes oder Großeltern erziehungsberechtigt sind oder erziehungsberechtigt waren und der Übertragung nicht zustimmen, darf diese nur verfügt werden, wenn ohne sie das Wohl des Kindes gefährdet wäre. Gleiches gilt, wenn der Vater des ehelichen Kindes oder die Mutter der Übertragung nicht zustimmen.

§ 186 c. Die Übertragung ist aufzuheben, wenn dies dem Wohl des Kindes entspricht. § 176 Abs. 1 und 2 gilt sinngemäß."

9. Die Abs. 2 und 3 des § 198 werden aufgehoben.

10. Nach dem § 272 wird folgende Bestimmung eingefügt:

"§ 272 a. Auf Verlangen des gesetzlichen Vertreters eines minderjährigen Kindes hat das Gericht die Bezirksverwaltungsbehörde zum besonderen Sachwalter des Kindes zur Durchsetzung dessen Unterhaltsanspruchs und zur Vertretung im Verfahren über die Abstammung des Kindes zu bestellen.

Der § 18 Z. 1, 3 und 4 JWG gilt für die Bezirksverwaltungsbehörde als besonderer Sachwalter sinngemäß."

11. In der Überschrift zum § 730 haben die Worte "aus einer ehelichen Abstammung" zu entfallen.

12. In den §§ 730, 732, 751 und 757 Abs. 1 hat jeweils das Wort "eheliche" ("ehelicher", "ehelichen") zu entfallen.

13. Die §§ 752 bis 756 samt Überschriften werden aufgehoben.

14. Der § 757 Abs. 2 wird aufgehoben.

## Artikel II

### Änderungen des Jugendwohlfahrtsgesetzes

Die §§ 16, 17 samt Überschrift, die Überschrift zum § 20 sowie § 22 Abs. 2 des Jugendwohlfahrtsgesetzes, BGBl. Nr. 99/1945, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 403/1977, werden aufgehoben.

## Artikel III

### Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 1. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1988 in Kraft.

§ 2. Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes sind bestehende gesetzliche Amtsvormundschaften sowie gesetzliche Amtssachwalterschaften nach § 198 Abs. 2 ABGB in der bisher geltenden Fassung und nach § 22 JWG in der bisher geltenden Fassung als besondere Sachwalterschaften nach § 272 a ABGB in der Fassung dieses Bundesgesetzes als fortzuführen.

§ 3. Ist für ein minderjähriges uneheliches Kind vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ein Vormund bestellt worden, so erlischt dessen Amt mit diesem Zeitpunkt, wenn dieses Bundesgesetz für die gesetzliche Vertretung des Kindes anderes vorsieht.

§ 4. Pflegeverträge, die nach § 186 ABGB in der bisherigen Fassung vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes gerichtlich bestätigt worden sind, bleiben unberührt.

§ 5. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag nach Durchführung einer ersten Lesung dem Justizausschuß zuzuweisen.

B E G R Ü N D U N G

Der Antrag beruht auf den Ergebnissen der rechtspolitischen Diskussion der vergangenen Jahre, die sich eine Weiterentwicklung des österreichischen Familienrechtes auf dem Boden der in der Familienrechtsreform entwickelten Grundsätze der rechtlichen Gleichstellung und der familienrechtlichen Partnerschaft zum Ziel gesetzt hat. In diesem Sinn baut der Antrag im besonderen auf der in der vergangenen Gesetzgebungsperiode eingebrachten Regierungsvorlage zu einem Bundesgesetz über zivilrechtliche Bestimmungen zur Förderung der Jugendwohlfahrt (677 der Blg. NR XVI. GP) auf, geht aber inhaltlich über diese hinaus.

Die wesentlichen Punkte des Initiativantrages sind:

- o Gleichstellung der Mutter eines unehelichen Kindes mit der eines ehelichen, soweit dies nicht ohnehin schon der Fall ist.

In Hinkunft wird die Mutter des unehelichen Kindes nicht mehr durch eine behördliche Amtsvormundschaft von der Vermögensverwaltung und Vertretung ihres Kindes ausgeschlossen sein oder erst zum Vormund ihres Kindes bestellt werden müssen. Vielmehr soll der Mutter des unehelichen Kindes genauso wie der des ehelichen Kindes von allem Anfang an und ohne jede Einschränkung die Pflege und Erziehung, die Verwaltung des Vermögens und die gesetzliche Vertretung des Kindes übertragen sein (§ 166 ABGB idF des Antrages).

Praktisch bedeutet dies, daß auch die Mutter des unehelichen Kindes allein und von sich aus beispielsweise die Ausstellung eines Reisepasses für das Kind beantragen oder einen Lehrvertrag unterzeichnen kann, wozu die Mutter des ehelichen Kindes aufgrund des neuen Kindschaftsrechtes aus dem Jahre 1977 längst berechtigt ist.

Das volle gesetzliche Vertretungsrecht soll auch für die Feststellung der Vaterschaft und die Durchsetzung der Unter-

haltsansprüche gelten. Doch soll die Mutter für diese Angelegenheiten die Hilfe des Jugendwohlfahrtsträgers (Bezirksverwaltungsbehörde) in Anspruch nehmen können. Dieser ist zur Hilfe verpflichtet (§§ 163a, 272a ABGB idF des Antrages).

- o Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, bei Einvernehmen der Eltern und im Interesse des Kindes beiden Elternteilen auch eines unehelichen Kindes die gemeinsame Ausübung der elterlichen Rechte durch Gerichtsbeschuß zu gewähren. Voraussetzung ist, daß die Eltern mit dem Kind in ständiger häuslicher Gemeinschaft leben (§ 177a ABGB idF des Antrages).
- o Die volle erbrechtliche Gleichstellung des unehelichen Kindes soll hergestellt werden (Art. I Z. 11 bis 14 des Antrages).

Derzeit hat ein uneheliches Kind zum Nachlaß der Mutter und ihrer Verwandten ein gesetzliches Erbrecht wie ein eheliches Kind. Zum Nachlaß des Vaters aber hat ein uneheliches Kind nur ein eingeschränktes gesetzliches Erbrecht. Sein gesetzliches Erbrecht ist ausgeschlossen, wenn eheliche Nachkommen des Vaters oder dessen Witwe sonst als gesetzliche Erben in Betracht kämen.

- o Gesetzliche Verankerung der gewaltfreien Erziehung im Familienrecht.

In der seit der Familienrechtsreform geltenden Fassung bestimmt § 146 ABGB, daß das "minderjährige Kind die Anordnungen der Eltern zu befolgen hat" und "die Eltern bei ihren Anordnungen und deren Durchsetzung auf Alter, Entwicklung und Persönlichkeit des Kindes Bedacht zu nehmen" haben. Eine ausdrückliche gesetzliche Aussage darüber, ob Eltern ihr Kind auch körperlich züchtigen dürfen oder nicht, fehlt hingegen.

Der Initiativantrag will eine zivilrechtliche Bestimmung mit programmatischer Wirkung schaffen (Art. I Z. 1 des Antrages).

- o Verbessert werden soll die rechtliche Situation der Pflegeeltern (§§ 186 bis 186c ABGB idF des Antrages).

Heute wird es vor allem als unbefriedigend empfunden, daß die Pflegeeltern, die das Kind oft über viele Jahre betreut haben, gegenüber einer willkürlichen Rückforderung praktisch schutzlos sind. In Hinkunft soll ein auf Dauer begründetes Pflegeverhältnis nur mit gerichtlicher Genehmigung aufgelöst werden können.

Bedeckungsvorschlag:

Eine finanzielle Mehrbelastung ist mit diesem Antrag nicht verbunden.